

Dienstvereinbarung

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Verwaltungszentrums Stuttgart zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Zwischen dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart
vertreten durch Prälat Michael H.F. Brock

und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart
vertreten durch die Vorsitzende

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)
abgeschlossen:

Präambel

Nach herrschender wissenschaftlicher Meinung stellt nicht nur das Rauchen selbst, sondern auch das Passivrauchen eine Gesundheitsgefährdung dar. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung sind sich darüber einig, dass dem Schutz der nicht rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Gewicht beigemessen werden muss und sie vor vermeidbaren Belastungen durch das Rauchen konsequent zu schützen sind. Die weitestgehende Einschränkung des Rauchens dient dem Wohle und dem Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit dieser Vereinbarung wird gleichzeitig den gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (insbesondere § 5 Arbeitsstättenverordnung und § 618 Bürgerliches Gesetzbuch) und der Fürsorgepflicht zum Erhalt der Gesundheit der Beschäftigten Rechnung getragen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Rauchen aufhören wollen, sollen unterstützt werden.

Im Sinne des Gesundheitsschutzes genießen die Interessen der Nichtraucher Vorrang; die Interessen der Raucher müssen dann zurücktreten, wenn sie mit den Interessen der nicht rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mit betrieblichen Erfordernissen kollidieren und diese Kollision anders nicht auflösbar ist.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungszentrums Werastraße 118.

§ 2 Rauchverbot

Es gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot

- in sämtlichen Räumen des Verwaltungszentrums einschließlich Gängen und Toiletten sowie der Tiefgarage
- in sämtlichen Dienstfahrzeugen.

Auf Balkonen, Terrassen oder sonstigen Freiflächen außerhalb der Diensträume darf nur geraucht werden, wenn andere Mitarbeiter dadurch nicht beeinträchtigt werden. Fenster und Türen zu den Räumen sind dabei geschlossen zu halten. Die Raucher sind für die Sauberkeit dieser Plätze verantwortlich und stellen dies in eigener Regie durch geeignete Maßnahmen sicher.

§ 3 Raucherpausen

Das Rauchen hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Arbeit das Bedürfnis haben, zeitweise zu rauchen, haben dazu den Arbeitsplatz zu verlassen.

Das Verlassen des Arbeitsplatzes zum Zwecke des Rauchens ist als Einlegung einer Pause anzusehen. Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit und sind somit an der Stempeluhr zu erfassen.

Raucherpausen sind so einzurichten, dass der Dienstbetrieb ordnungsgemäß weitergeführt werden kann und die Erreichbarkeit während der Kontaktzeiten gewährleistet ist.

§ 4 Verantwortlichkeit

Jeder Vorgesetzte trägt in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt werden.

Unklarheiten bei der Auslegung und Streitfälle bei der Umsetzung des Rauchverbots sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitarbeitervertretung vorzulegen und werden von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Rahmen der regelmäßigen Dienstgebergespräche einvernehmlich und verbindlich geklärt.

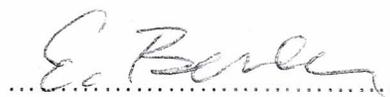
Verstöße gegen das Rauchverbot können dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Juli 2010. Sie ist grundsätzlich unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten die hier getroffenen Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung über den Nichtraucherschutz weiter.

Stuttgart, den 12. Juli 2010


.....
Dienstgeber


.....
Mitarbeitervertretung